

Albrecht eine Erbvertheilung vornahm, so daß das Erbe der Römhelder immer kleiner werden mußte. — Zu Albrechts Theil gehörte, was uns am meisten angeht, die Schlösser und Aemter Schwarza, Rühndorf, Hallenberg, die Kellerei Bernauen, die Hälfte der Bent Benshausen und des Amtes Salzung, ein Viertel von Münnersstadt und vom Schloß Henneberg.

Die wiederholten Landestheilungen verminderten die Einkünfte des Römhelder Grafenhauses, während die Ausgaben durch die vermehrten kostspieligen Hofhaltungen sich steigerten. Das alte hochangesehene Dynastengeschlecht glaubte in der Repräsentation nicht nachlassen zu dürfen, und so drängten schon unter Hermann VIII. finanzielle Schwierigkeiten heran. Nach der abermaligen Theilung stiegen bei Berthold die Finanznöthe auf das Höchste, als 1539 sein neues Schloß zu Römheld mit reichem Inventar ein Raub der Flammen wurde. Er sah sich genöthigt, mit den Grafen von Mansfeld einen Vertrag einzugehen, wonach er seine ganzen Besitzungen gegen lebenslängliche Bezüge und Nießungen verpfändete. Als er bald darauf (1541) starb, wurde von seinen Verwandten der Vertrag vergebens beim Reichskammergericht angefochten; es kam von dem Erbe nur wenig an Henneberg zurück. Der diesem Hause verliehene Reichsfürstenstand wurde wegen dieser mißlichen äußeren Verhältnisse öffentlich nicht bekannt.

Bertholds Bruder Albrecht, der zu Hallenberg, später zu Schwarza residierte, blieb kinderlos und sicherte in seinem Testamente seiner Gemahlin Katharina, des Grafen Bodo zu Stolberg-Wernigerode Tochter, den Nießbrauch seiner ganzen Hinterlassenschaft zu. Als Erben setzte er seine Schwäger, die Grafen von Stolberg ein, die seiner Schwestertochter, der Gräfin Anna von Hohenzollern, 1000 Gulden auszahlen sollten. Als Albrecht nicht lange nach seines Bruders Berthold Ableben starb (1549), nahmen die eingesetzten Erben den Landestheil Albrechts als Allodium (Freigut) in Anspruch und wurden darüber mit Henneberg-Schleusingen und auch mit Sachsen in einen weitläufigen Proceß am Reichskammergericht verwickelt. Graf Wilhelm IV. von Henneberg-Schleusingen hatte von Kaiser Karl V. zwar die Belehnung der von Albrecht hinterlassenen Reichslehen bewirkt, doch wurde der Rechtsstreit erst 1672 dahin beigelegt, daß die Grafen von Stolberg den Flecken Schwarza behielten und für ihre weiteren Rechtsansprüche von Sachsen-Gotha-Weimar und -Zeitz in Geld entschädigt wurden. Der Schleusinger Georg Ernst hatte inzwischen die in Schwarza wohnende Wittve ihres Besitzstandes